



STADT BLIESKASTEL
Die Bürgermeisterin
– 3.2 – Nr. 39 / 2017

Bekanntmachung

Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des § 45 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsblatt S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt 2015 S. 454) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 172), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Stadt Blieskastel Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Kostenersatz nach dieser Satzung kann herangezogen werden:

1. Derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert;
2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes;
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung

oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,

6. bei Brandsicherheitswachen derjenige, in dessen Interesse sie durchgeführt werden;
 7. der Geschädigte für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erstattungsmaßstab, Verzeichnis

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt. Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der anschließenden Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr zur Feuerwache. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von § 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Gebührentarifs aufgeführten Stundensatz berechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 % berechnet.
- (6) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 4

Festsetzung des Kostenersatzes

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten:
 - den Grund des Feuerwehreinsatzes,
 - eine Begründung der Kostenersatzpflicht,
 - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

§ 5
Fälligkeit

Der zu ersetzende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäß sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

Blieskastel, den 22.09.2017

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Verzeichnis

über die Bemessung des Kostenersatzes zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3)

1. Personalkosten

	je volle Stunde	je 15 Minuten
Einsatzleiter	65,55 €	16,39 €
sonstige Einsatzkräfte	65,55 €	16,39 €
Sicherheitswache		
- Wachhabender	10,00 €	2,50 €
- Wachposten/Wachmann	10,00 €	2,50 €
Brandwache	65,55 €	16,39 €
Dienstleistungen, z.B.	65,55 €	16,39 €
- Beratung Brandmeldeanlage		
- Gefahrenverhütungsschau		
- Gerätewart-Dienstleistungen (Prüfung von Atemschutzgeräten, Feuerlöschern etc.)		

Soweit bei entgeltspflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Der Kostenersatz für sonstige Dienstleistungen richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten pro Arbeitsstunde durch das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa.

2. Fahrzeuge

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Sach- leistungen je volle Stunde	Sach- leistungen je 15 Minuten
Kommando- und Einsatzleitfahrzeuge sowie Mannschaftstransportwagen			
Kommandowagen	KdoW	10,00 €	2,50 €
Einsatzleitwagen 1	ELW 1	34,00 €	8,50 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	14,00 €	3,50 €
Löschgruppenfahrzeuge, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge + Tanklöschfahrzeuge			
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF oder TSF-W	43,00 €	10,75 €
Mittellöschfahrzeug / Löschgruppenfahrzeug 8	MLF LF 8	120,00 €	30,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 mit	LF 8/6	67,00 €	16,75 €

mind. 600 Liter Wasser			
Löschgruppenfahrzeug 10	LF 10	120,00 €	30,00 €
Hilfeleistungslöschgruppen- fahrzeug 10 / Tanklöschfahrzeug mit technischer Hilfe-Beladung	HLF 10 TLF 16/25-TH LHF 16/25	135,50 €	33,75 €
Löschgruppenfahrzeug 20 (mit zusätzlicher Tragkraftspritze)	LF 20 LF 16-TS	170,00 €	42,50 €
Hilfeleistungslöschgruppen- fahrzeug 20	HLF 20/16; HLF 20	184,00 €	46,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000 TLF 16/25	120,00 €	30,00 €
Rüst- und Gerätewagen			
Rüstwagen	RW; RW 2; GW-Rüst	187,00 €	46,75 €
Vorausrüstwagen	VRW	30,00 €	7,50 €
Rüstwagen Gefahrgut	RW-G	146,00 €	36,50 €
Gerätewagen / Gerätewagen Materialtransport; Mehrzweckfahrzeuge	GW; GW-M; MZF	20,00 €	5,00 €
Gerätewagen Atemschutz	GW-A	25,00 €	6,25 €
Schlauchwagen / Gerätewagen Logistik	SW 2000 / GW-L2 mit 2000 m B	54,00 €	13,50 €
Sonderfahrzeuge			
Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	DLA(K) 23/12	171,50 €	42,88 €
ABC-Erkunderkraftwagen / Messfahrzeug	ABC-ErkKW	81,00 €	20,25 €
Anhänger Ölanimat	FW-A-Ölsanimat	19,00 €	4,75 €
Anhänger Rettungsboot	FW-A-RTB I / FW-A-RTB II	15,00 €	3,75 €

3. Einsatzmittel und -gerät

Einsatzmittel und -gerät	Kurzbezeichnung / Hinweise	Sach- leistungen je volle Stunde	Sach- leistungen je 15 Minuten
Tragbare Stromerzeuger <i>Die Berechnung der Betriebsflüssigkeiten erfolgt nach den aktuellen</i>	SE 5 kVA SE 8 kVA SE 13 kVA	5,00 € 7,00 € 9,00 €	1,25 € 1,75 € 2,25 €

<i>Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde ≈ 70 km) Fahrstrecke zu Grunde gelegt wird.</i>			
Be- und Entlüftungsgerät		4,00 €	1,00 €
Überdrucklüfter		4,00 €	1,00 €
Turbolüfter		4,00 €	1,00 €
Elektro-Tauchpumpe 400 Liter/min. bzw. 800 Liter/min.	TP 4-1; TP 8-1	3,00 €	0,75 €
Wassersauger		4,00 €	1,00 €
Restwasserpumpe / Schmutzwasserpumpe	RWP	4,00 €	1,00 €
Tragkraftspritze	TS 8/8; TS 16/8; PFPN 10-1000	10,00 €	2,50 €
Gefahrgut-Umfüllpumpe	GUP, ELRO	18,00 €	4,50 €
Stahlbehälter offen, Satz bis 4.500 ltr.		3,00 €	0,75 €
Chemo-Behälter 2000 Liter		2,00 €	0,50 €
Chemo-Behälter 1000 Liter		2,00 €	0,50 €
Chemo-Behälter 700 Liter		1,00 €	0,25 €
Chemo-Behälter 300 Liter		1,00 €	0,25 €
Gefahrgut-Auffangbehälter 3000 Liter		4,00 €	1,00 €
200-Liter V4A-Fass		3,00 €	0,75 €
Ölspererschlauch komplett 15 m	Ölsperre 15	6,00 €	1,50 €
Ölspererschlauch komplett 30 m	Ölsperre 15	10,00 €	2,50 €
Mehrzweckzug Z 16 für 1,6 Tonnen nach DIN 14800-5	Z 16	10,00 €	2,50 €
Baustützen	je Tag	3,00 €	0,75 €
Motorkettensäge / Rettungssäge	je Tag	30,00 €	7,50 €
Druckschläuche und Stahlrohre	je Tag		
B-Druckschlauch		4,00 €	1,00 €
C-Druckschlauch		3,00 €	0,75 €
Strahlrohr		2,00 €	0,50 €
Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstatt			
Atemschutz	Leihgebühr je Tag		
Preßluftatmer (ohne Flasche)		20,00 €	
1 Preßluftflasche bei 200 bar		3,00 €	
1 Preßluftflasche bei 300 bar		5,00 €	
Flaschen füllen	Je Füllung		
1 Preßluftflasche bei 200 bar		4,00	
1 Preßluftflasche bei 300 bar		5,00	

Atemschutz: Reinigung, Desinfizieren und Prüfen - Masken - Lungenautomat - Atemschutzgerät mit Lungenautomat	Wartungsgebühr <u>ohne</u> Personal- kosten	12,00 € 10,00 € 13,00 €	3,00 € 2,50 € 3,25 €
Atemschutz: Grundüberholung - Masken - Lungenautomat - Atemschutzgerät mit Lungenautomat	Wartungsgebühr <u>ohne</u> Personal- kosten	5,00 € 13,00 € 20,00 €	1,25 € 3,25 € 5,00 €
Leistungen der zentralen Feuerlöcherwerkstatt			
Feuerlöcherwartung <i>Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung eines Feuerlöschers incl. Prüfplakette und -stempel. Eventuell benötigte Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterial und Löschmittel werden gesondert berechnet.</i>		14,00 € / pro Gerät <u>ohne</u> Personal- kosten	
Feuerlöscher (z.B. PG 6 oder PG 12, K 2, K 6, W 10, S 6 etc.) Leihbeitrag bei fehlenden Feuerlöschern pro Veranstaltung (städtisch) je Tag		je Tag 15,00 €	
Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel			
Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Säurebinder, Schaummittel, etc.) <i>Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis besonders berechnet.</i>		Verbrauchsmaterialien werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet	
Schließzylinder nach Türöffnungseinsätzen		pauschal 25,00 €/Stück	